

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLI. Jahrgang Nr. 4

Ausgegeben in Gifhorn am 31.03.14



Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- Neubau einer verlängerten Rechtsabbiege-
spur im Knotenpunktbereich B 188/K107 (K 46)
einschl. einer Verlegung des bestehenden
Radweges auf der südlichen Straßenseite
der B 188 in diesem Bereich - 189

Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- Umbau der OD Croya und der freien
Strecke zwischen Ahnebeck und Croya
sowie der Anlage eines Radweges zwischen
Croya und Zicherie im Zuge der B 244 - 189

Abfallbilanz 2013 190

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN Haushaltssatzung 2014 191

Widmung von Straßen für den
öffentlichen Verkehr 193

STADT WITTINGEN Bekanntmachung der Genehmigung der
22. Änderung des Flächennutzungs-
planes, OG Hagen 195

GEMEINDE SASSENBURG Bebauungsplan „Rohrwiesen, 1. Änderung,
zugleich 1. Änderung Bebauungsplan
„Dorfwinkel“ in der Ortschaft Triangel 195

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND - - -

SAMTGEMEINDE BROME	Kindertagesstätteneinrichtungssatzung	196
	Haushaltssatzung 2014	201
Gemeinde Ehra-Lessien	Haushaltssatzung 2014	202
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	Haushaltssatzung 2014	204
Gemeinde Oberholz	Haushaltssatzung 2014	206
Gemeinde Sprakensehl	Haushaltssatzung 2014	207
Gemeinde Steinhorst	Haushaltssatzung 2014	209
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Hillerse	Haushaltssatzung 2014	211
Gemeinde Leiferde	Haushaltssatzung 2014	212
Gemeinde Meinersen	Haushaltssatzung 2014	214
Gemeinde Müden (Aller)	Haushaltssatzung 2014	216
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Adenbüttel	Haushaltssatzung 2014	217
SAMTGEMEINDE WESENDORF	Haushaltssatzung 2014	219
Gemeinde Schönewörde	Haushaltssatzung 2014	221

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Neubau einer verlängerten Rechtsabbiegespur im Knotenpunktbereich B 188/K107 (K 46) einschließlich einer Verlegung des bestehenden Radweges auf der südlichen Straßenseite der B 188 in diesem Bereich;

hier: Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, beabsichtigt, den Neubau einer verlängerten Rechtsabbiegespur im Knotenpunktbereich der B 188/K 107 (K 46) einschließlich einer Verlegung des bestehenden Radweges auf der südlichen Straßenseite der B 188 zu errichten.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c UVPG unter Einbeziehung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gem. § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gifhorn, den 11.03.2014

Fachbereich 8 - Bauwesen

Im Auftrage
Peters

Umbau der OD Croya und der freien Strecke zwischen Ahnebeck und Croya sowie der Anlage eines Radweges zwischen Croya und Zicherie im Zuge der B 244;

hier: Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, beabsichtigt, im Zuge der B 244 die freie Strecke zwischen Ahnebeck und Croya sowie die Ortsdurchfahrt auszubauen und zwischen Croya und Zicherie (Kattlocher Busch) einen Radweg zu errichten.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c UVPG unter Einbeziehung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gem. § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gifhorn, den 11.03.2014

Fachbereich 8 – Bauwesen

Im Auftrage
Peters

Landkreis Gifhorn
 Fachbereich Umwelt 9.4

Abfallbilanz 2013 des Landkreises Gifhorn

Nach § 4 NAbfG erstellen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für jedes Jahr bis zum 1. April des folgenden Jahres eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der Abfälle, die in ihrem Gebiet angefallen sind und ihnen überlassen wurden sowie über deren Verwertung oder Beseitigung.

Die im Landkreis Gifhorn getrennt erfassten Abfall- und Verwertungsmengen sind nach Abfallschlüsseln (EAK – Code) in folgender Tabelle zusammengestellt.

ID - NR.	EAK - Code	Bezeichnung	2013 t	Einwohner
				170.930 kg/E u. a.
1	20 03 01	Hausmüll	32.779,92	191,77
2	20 03 07	Sperrmüll	5.733,38	33,54
3	2_20 03 01	PKW-Anlief. (Recycling-Station)	3.376,54	19,75
4	1+2+3	Summe: Abfälle aus Haushalten zur Beseitigung	41.889,84	245,07
5	20 01 08	Braune Tonne (Biomüll)	12.053,99	70,52
6	20 02 01 / 60	Grünabfall (Bündelsammlung)	840,06	4,91
7	20 02 01 / 20 20 02 01 / 53	Grünabfall (Recycling-Stationen)/ Laubsammlung	2.809,14	16,43
8	20 02 01 / 1	Grünabfall (Umschlagstation)	156,18	0,91
9	5 bis 8	Summe: Organik	15.859,37	92,78
10		Altpapier (Grüne Tonne ohne Sortierreste)	13.642,97	79,82
11		Altglas	4.078,86	23,86
12		LVP (Gelber Sack ohne Sortierreste)	5.671,47	33,18
13	2_20 0138	behandeltes Holz (Recycling-Station, Repro)	2.017,93	11,81
14	1_20 01 40	Metall-Sperrmüll ohne Haushaltsgroßgeräte (Sammlung auf Anforderung)	0,16	0,00
15	20 01 36	Elektronikschrott Gruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte)	209,28	1,22
16	20 01 23*	Elektronikschrott Gruppe 2 (Kühl- und Gefriergeräte)**	199,50	1,17
17	20 01 35*	Elektronikschrott Gruppen 3 u. 5	624,91	3,66
18	20 01 21*	Elektronikschrott Gruppe 4 (Entladungslampen)	5,20	0,03
19	17 bis 19	Elektronikschrott Gruppen 1 bis 5	1.038,89	6,08
20	10 bis 14 +19	Summe: Wertstoffe	26.450,28	154,74
21	15 01 06 9_15 01 06	gemischte Materialien	924,92	5,41
22	17 09 04	Bau- u. Abbruchabfälle	971,22	5,68
23	18 01 04	krankenhausspezifische Abfälle (nicht infektiös)	291,76	1,71
24	19 05 03	nicht kompostierbarer Abfall (Sortierreste Kompost)	614,82	3,60
25	1_20 03 01; 6_20 03 01; 9_20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (Campingplätze; gewerblicher Restmüll)	125,76	0,74
26	1_20 03 07; 2_20 03 07; 6_20 03 07; 9_20 03 07	gemischte Siedlungsabfälle (gewerblicher Sperrmüll)	39,04	0,23
27	20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle (z. B. vermischte Friedhofsabfälle)	14,26	0,08
28	21 bis 27	Summe: Gewerbliche Abfälle	2.981,78	17,44

29	3_20 03 01 5_20 03 01	Straßenreinigungsabfälle	70,10	0,41
30	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	10,22	0,06
31	17 06 05	Baustoffe Asbestbasis	299,10	1,75
32	17 06 03	Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält	26,94	0,16
33	29 bis 32	Summe: Sonstiges	406,36	2,38
34	28+33	Summe: Gewerbeabfälle	3.388,14	19,82
35	4	Summe: Abfälle aus Haushalten	41.889,84	245,07
36	35+36	Summe: Beseitigte Gesamtabfallmenge (LK GF)	45.277,98	264,89
37	9 + 20	Summe: Verwertungsmengen	42.309,65	247,53
38	36 bis 37	Gesamtabfallaufkommen	87.587,63	512,42

		Erfasste Schadstoffmengen aus privaten Haushalten	2013 (Angaben in kg)
45	20 01 13	Halogenhaltige Lösemittel	9.276,00
46	20 01 19	Pestizide	1.547,00
47	20 01 14 / 15	Säuren/Laugen/Entwickler	1.210,00
49	20 01 27	Altlacke	14.013,00
51	20 01 21	HG Produkte	62,00
52	15 01 10	Spraydosen	881,00
53	15 02 02 / 20 01 26	Aufsaug-, Filtermaterialien / Öle und Fette	441,00
54	16 06 01 / 20 01 34	Akkumulatoren, Trockenbatterien, Sonderformen	691,00
56	16 05 07 / 08	sonst. Chemikalien	98,00
56a	16 05 04	gebrauchte anorg. Chemikalien (Feuerlöschpulver)	310,00
57		Summe Schadstoffsammlung	28.529,00
58	57 minus 54	Summe Schadstoffsammlung ohne Batterien	27.838,00

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

I.

Haushaltssatzung 2014 der Stadt Gifhorn

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Gifhorn in der Sitzung am 20.01.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 63.942.100 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 63.942.100 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 14.400 Euro

1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	61.721.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	59.821.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.392.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.594.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.432.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.545.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	65.545.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	70.961.300 Euro

Der Wirtschaftsplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes einschl. der Klärschlammbehandlung der Stadt Gifhorn für das Haushaltsjahr 2014 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan mit

Erträgen	in Höhe von	11.208.427 Euro
Aufwendungen	in Höhe von	10.518.198 Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen	in Höhe von	3.549.000 Euro
Ausgaben	in Höhe von	3.549.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Umschuldungen beträgt 1.432.200 Euro.

Die Summe der Kredite für Investitionen des Vermögensplanes des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 11.756.500 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.600.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Geschäftsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn in Anspruch genommen werden würden, wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v. H.

2. Gewerbesteuer 425 v. H.

Gifhorn, 28.01.2014

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 26.03.2014 unter dem AZ 111-09-02/1-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04. bis einschl. 09.04.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gifhorn öffentlich aus.

Gifhorn, 28.03.2014

Mattias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die nachfolgend aufgeführten Straßen und Wege, die im Gebiet der Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn, liegen, sind durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 06.03.2014 zu Gemeindestraßen gewidmet worden.

A. Straßen

- | | | |
|----|-----------------------------------|------------------------|
| 1. | Verlängerung Roggenweg | 53 m |
| 2. | Windmühlenweg | 696 m |
| 3. | Wehrbruch | 820 m (+ 40 m + 110 m) |
| 4. | Verbindung Windmühlenweg zur K 34 | 600 m |
| 5. | Friedrich-Karrer-Straße | 250 m |

6.	Otto-Heuer-Straße	324 m
7.	Ernst-Höfermann-Weg	76 m
8.	Erich-Schaper-Straße	292 m
9.	Annemarie-Renger-Straße	288 m
10.	Elisabeth-Schwarzhaupt-Straße	120 m
11.	Gerda-Rabe-Straße	118 m
12.	Margarete-Steiff-Straße	161 m
13.	Käthe-Kruse-Straße	96 m

B. Fuß- und Radwege

Fuß- und Radweg zwischen Friedrich-Karrer-Straße und Am Sportplatz	43 m
--	------

C. Fußwege

1. Fußweg zwischen Friedrich-Karrer-Straße und Ernst-Höfermann-Weg	40 m
2. Fußweg zwischen Gustav-Schwannecke-Straße und Bruno-Kuhn-Straße	36 m
3. Fußweg zwischen Zur Laage und Bruno-Kuhn-Straße	63 m

Die unter **A.** aufgeführten Straßen werden uneingeschränkt zu Gemeindestraßen gewidmet.

Die unter **B.** aufgeführten Wege werden zu Gemeindestraßen nur für den Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Die unter **C.** aufgeführten Wege werden zu Gemeindestraßen nur für den Fußgängerverkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast der Straßen ist die Stadt Gifhorn.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gifhorn, 21.03.2014

Stadt Gifhorn
Der Bürgermeister
Im Auftrage

Rohrbeck

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT WITTINGEN

Bekanntmachung der Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans, OT Hagen

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 17. Februar 2014, Az. 6121-02/10/22, die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Auflage genehmigt. Im Plangebiet ist eine gemischte Baufläche (M) dargestellt, die im Osten mit einer privaten Grünfläche, Schutzpflanzung in die Landschaft, eingebunden ist. Die Lage des Plangebietes ist dem nachstehenden Ausschnitt der verkleinerten ALK zu entnehmen.¹

Jedermann kann die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittingen einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstr. 35, 29378 Wittingen, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung und der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 22. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Wittingen, den 03.03.2014

Ridder
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Sassenburg

Der Rat der Gemeinde hat mit Beschluss vom 25.02.2014 den Bebauungsplan „Rohrwiesen“, 1. Änderung, zugleich 1. Änderung Bebauungsplan „Dorfwinkel“ in der Ortschaft Triangel, als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.²

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung während der Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg-Westerbeck, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

¹ abgedruckt auf Seite 223 dieses Amtsblattes

² abgedruckt auf Seite 224 dieses Amtsblattes

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Sassenburg, den 27.02.2014

Arms
Bürgermeister

Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (vom 17.12.2010, GVBl. S. 576), in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Brome am 20.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Funktionelle Grundlagen der Kindertagesstätten

(1) Die Samtgemeinde Brome unterhält als öffentliche Einrichtung Kindertagesstätten als Kindergärten, Kindergärten mit Krippen und Anschlussbetreuungsplätze an Ganztagsgrundschulen sowie Krippen.

(2) Die Kindertagesstätten sind soziale Einrichtungen der Samtgemeinde Brome. Sie dienen insbesondere der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und nehmen diesen im Sinne des § 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder sowie im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII wahr.

(3) Die Kindertagesstätten sind entsprechend § 68 Nr. 1 b Abgabenordnung als Zweckbetrieb anzusehen. Sie verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. AO. Der Zweck der Kindertagesstätten besteht in der Bildung und Erziehung der Kinder und wird durch die Unterhaltung als Kindertagesstätte verwirklicht. Diese Einrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Einrichtungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Einzelne Personen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Bei Auflösung einer Einrichtung fällt das gesamte Vermögen an die Samtgemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 2

Grundsätzliches zum Eintritt der Kinder

(1) Anmeldungen werden jederzeit entsprechend den Satzungsregelungen entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht.

(2) Die Kindertagesstätten stehen allen Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthalt nach Maßgabe des § 85 Sozialgesetzbuch VIII im Bereich der Samtgemeinde Brome liegt, von der vollendeten 8. Lebenswoche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres offen.

(3) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb der Samtgemeinde Brome liegt, können aufgenommen werden, soweit Plätze frei sind.

§ 3

Anmeldung

(1) Die Anmeldung soll im Regelfall spätestens bis zum 31.01. des Jahres der Aufnahme unter Verwendung eines besonderen Vordruckes und der Übersendung des Einkommensteuerbescheides des Vorjahres bei der Samtgemeinde Brome erfolgen. Nur vollständig eingereichte Anträge mit dem Einkommensteuerbescheid bzw. Ersatzunterlagen, denen die Einkommensverhältnisse zu entnehmen sind, können mit einem Aufnahme- und Gebührenbescheid versehen werden. Verzögerungen durch unvollständige Unterlagen gehen zu Lasten der Anmeldenden.

(2) Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte ist durch die Sorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum bei der Samtgemeinde Brome geltend zu machen. Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in der Kindertagesstätte entsprechend, so dass die Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, dass freie Kindertagesstättenplätze eine frühere Aufnahme ermöglichen.

§ 4

Abmeldung und Abmeldung aus Servicezeiten

(1) Die Abmeldung eines Kindes ist zum letzten Tag eines Kalendermonates unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Die Abmeldung ist schriftlich bei der Samtgemeinde Brome einzureichen.

(2) Die Abmeldung im Jahr der Einschulung ist nur zum 31. Juli möglich und diese muss nicht schriftlich erklärt werden. Eine Abmeldung im Jahr der Einschulung ist spätestens mit Wirkung zum 31. März möglich, wenn die Abmeldung bis zum 28. Februar bei der Samtgemeinde eingegangen ist.

(3) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Servicezeit ist zum letzten Tag eines Kalendermonats möglich, wenn die Abmeldung bis zum 27. des Kalendermonats schriftlich bei der Samtgemeinde Brome eingereicht wird.

§ 5

Pflichten der Sorgeberechtigten

(1) Um Verwechslungen zu vermeiden, sollen die Sorgeberechtigten dafür Vorkehrungen treffen, dass alle Kleidungsstücke und Frühstückssachen etc. mit vollem Namen gekennzeichnet sind.

(2) Bei Verlust von Kleidungsstücken usw., mitgebrachten Fahrzeugen (Roller, Räder usw.) und eigenem Spielzeug der Kinder haftet die Samtgemeinde Brome nicht.

(3) Die Sorgeberechtigten haben die Öffnungs- und Betreuungszeiten einzuhalten.

§ 6

Benutzungsgebühren

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 7

Erkrankungen und andere Abwesenheiten

(1) Kinder, die der Kindertagesstätte fernbleiben, sind bei der Gruppenleiterin abzumelden.

(2) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung, dass ihre Kinder frei von ansteckenden Krankheiten im Sinne des § 34 IfSG (Infektionsschutzgesetz) sind. Eine Wiederezulassung und ein eventuell vorzulegendes Attest richten sich nach § 34 IfSG (siehe Regelungen in der Anlage 1).

(3) Wird bei einem Kind eine Erkrankung festgestellt, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Kindertagesstätte abzuholen, wenn dies gewünscht wird.

(4) Tritt in einer Familie eine Infektionskrankheit i. S. v. § 34 IfSG (siehe Regelungen in der Anlage 1) auf, ist die Kindertagesstätte hiervon unverzüglich zu unterrichten. In solchen Fällen muss auch das gesunde Kind der Kindertagesstätte fernbleiben.

§ 8

Ausschluss von Kindern

(1) Kinder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. das Verhalten des Kindes die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte nachhaltig beeinträchtigt oder gefährdet und andere pädagogische Maßnahmen sowie die Einwirkung auf die Eltern nicht zum Erfolg geführt haben,
2. die zu entrichtende Monatsgebühr für mindestens zwei Fälligkeitstermine auch nach erfolgter Mahnung nicht oder zu einem erheblichen Teil nicht gezahlt wird,
3. die Sorgeberechtigten gegen wesentliche der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten verstoßen haben, insbesondere gegen die Verpflichtungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 4. Der Ausschluss ist zuvor anzudrohen.

§ 9

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten bestimmt die Samtgemeinde Brome. Sie werden in den Kindertagesstätten bekannt gegeben.

(2) Die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Brome können während der Sommerferien drei Wochen, in der Woche vor Ostern sowie zwischen Weihnachten und Neujahr und dem Tag nach Himmelfahrt geschlossen werden. Für die zuvor genannten Schließungszeiträume kann die Samtgemeinde Brome bei Bedarf in einer oder mehreren Kindertagesstätten eine ServiceGruppe anbieten.

§ 10 Unfallschutz

(1) Während der Betreuungszeit besteht zu Gunsten der Kinder ein Versicherungsschutz für Unfall- und Sachschäden, ebenso für den direkten Weg zu den Kindertagesstätten bzw. für den Rückweg. Eine weitergehende Haftung entfällt.

(2) Jeder Unfall eines Kindes wird unverzüglich der Samtgemeinde gemeldet, und die Sorgeberechtigten werden unterrichtet.

(3) Bei schweren Unfällen wird sofort ein Arzt hinzugezogen und der Samtgemeinde und den Sorgeberechtigten hierüber Mitteilung gemacht.

§ 11 Auslegungen und Ausnahmeregelungen

Über die Auslegung und Ausnahmeregelungen entscheidet in Zweifelsfällen der Samtgemeindebürgermeister. Er wird ermächtigt, Benutzungsordnungen (Leitfaden) für die Kindertagesstätten zu erlassen, die weitere Einzelheiten regeln.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung und Bezeichnungen

Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils weiblicher oder männlicher Sprachform. Sorgeberechtigte, Pflegeeltern und mit im Haushalt lebende Partner werden in dieser Satzung die „Sorgeberechtigten“ genannt. Kindertagesstätten als Kindergärten und Kindertagesstätten als Kindergärten mit Krippen und Anschlussbetreuungsplätze an Ganztagsgrundschulen sowie Krippen werden in dieser Satzung die „Kindertagesstätten“ genannt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Samtgemeinde Brome vom 14.03.2013 außer Kraft.

Brome, 21.02.2014

Peckmann
Allgemeine Vertreterin des
Samtgemeindebürgermeisters

Merkblatt für Wiederzulassung nach Infektionserkrankungen

(Anlage 1 der Kindertagesstätten-einrichtungssatzung 2014)

Die Empfehlungen basieren auf den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts.

(www.rki.de > Infektionsschutz > Epidemiologisches Bulletin > RKI-Ratgeber Merkblätter

Von den nach § 34 IfSG dem Gesundheitsamt zu meldenden Infektionskrankheiten bedarf die Wiederzulassung nach einer **farbig markierten Erkrankung eines schriftlichen Attests des behandelnden** Arztes, dass keine Ansteckungsfähigkeit mehr.

Erkrankung bei Kind oder Personal	Ansteckungsfähigkeit	Wiederzulassung
Cholera	Solange Erreger im Stuhl nachweisbar sind	Nach klinischer Genesung und drei aufeinander folgenden negativen Stuhlbefunden
Diphtherie	Solange Bakterien nachgewiesen werden. Meist sind sie vier Tage nach Beginn der Behandlung nicht mehr nachweisbar	Wenn in drei Abstrichen keine toxinbildenden Diphtheriebakterien nachgewiesen wurden
EHEC-Enteritis Spezielle Durchfallerkrankung	Solange EHEC-Bakterien im Stuhl nachgewiesen werden	Nach klinischer Genesung und drei aufeinander folgend negativen Stuhlbefunden
Enteritis Durchfall bei Kindern unter sechs Jahren	Solange Erreger im Stuhl nachweisbar sind	Nach Abklingen des Durchfalls, der Stuhl wieder geformt ist
Virales hämorrhagisches Fieber	Solange Viren im Speichel, Blut oder Ausscheidungen nachgewiesen werden	Nach Abklingen der klinischen Symptome und Viren in Speichel, Blut oder Ausscheidungen nicht mehr nachgewiesen werden
Haemophilus B-Meningitis	24 Stunden nach Beginn einer Antibiotikatherapie	Nach antibiotischer Therapie und Abklingen der klinischen Symptome
Impetigo contagiosa Borkenflechte	Ohne Behandlung, bis die letzte Hauterscheinung abgeheilt ist, nach Beginn der Antibiotikatherapie bis zu 24 Stunden	24 Stunden nach Beginn einer wirksamen antibiotischen Therapie, ansonsten nach klinischer Abheilung
Keuchhusten	Ohne Behandlung, ein bis zwei Wochen vor Beginn des Krampfhustens bis zu drei Wochen danach, nach Beginn einer Antibiotikatherapie bis zu fünf Tagen	Ohne Behandlung, erst drei Wochen nach Beginn der ersten Symptome, nach Beginn einer Antibiotikatherapie nach fünf Tagen
Lungen-Tuberkulose Offen	Solange Tuberkulosebakterien im Speichel, im abgesaugten Bronchialsekret oder Magensaft nachweisbar sind	Zwei Wochen nach Abklingen der klinischen Symptome und dreimalig fehlendem Erregernachweis sowie drei Wochen nach Beginn einer antibiotischen Therapie
Masern	Fünf Tage vor bis vier Tage nach Auftreten der Hauterscheinungen	Nach Abklingen der klinischen Symptome, frühestens fünf Tage nach Auftreten der Hauterscheinungen
Meningokokken-Meningitis	Solange Erreger aus dem Nasen-Rachen-Raum isoliert werden können. 24 Stunden nach Beginn einer antibiotischen Therapie	Nach Abklingen der klinischen Symptome
Mumps	Sieben Tage vor bis neun Tage nach Beginn der Speicheldrüsenschwellung	Nach Abklingen der klinischen Symptome, frühestens neun Tage nach Auftreten der Speicheldrüsenschwellung
Paratyphus	Solange Erreger ausgeschieden werden, gewöhnlich 14 Tage	Nach klinischer Genesung und drei aufeinander folgend negativen Stuhlbefunden
Pest	Solange Erreger in Beulenpunktat, Speichel oder Blut nachgewiesen werden	Nach Abklingen der klinischen Symptome und Beendigung der Antibiotikatherapie
Polio Kinderlähmung	Frühestens ein bis zwei Tage nach Infektion. Diese kann mehrere Wochen andauern	Frühestens drei Wochen nach Krankheitsbeginn
Scabies Krätze	Ohne Behandlung während der gesamten Krankheitsdauer, meist acht Wochen	In der Regel ein Tag nach Behandlung mit einem Antikrätzepreparat
Scharlach-/Streptoc.-pyogenes-Infektion Streptokokken-Angina	Unbehandelt bis zu drei Wochen, ansonsten 24 Stunden nach Beginn einer wirksamen antibiotischen Therapie	Bei antibiotischer Behandlung und ohne Krankheitszeichen ab dem zweiten Tag; ansonsten nach Abklingen der Krankheitssymptome
Shigellose Ruhr	Solange Shigellen ausgeschieden werden	Nach klinischer Genesung und drei aufeinander folgend negativen Stuhlbefunden
Typhus	Solange Erreger ausgeschieden werden, gewöhnlich 21 Tage	Nach klinischer Genesung und drei aufeinander folgend negativen Stuhlbefunden
Virushepatitis A und E	Ein bis zwei Wochen vor und bis zu einer Woche nach Auftreten der Gelbfärbung	Zwei Wochen nach Auftreten der ersten Symptome bzw. eine Woche nach Auftreten der Gelbfärbung
Varizellen Windpocken	Ab zwei Tage vor Ausbruch der Hauterscheinungen bis ca. sieben Tage nach Auftreten der ersten Bläschen	Bei unkompliziertem Verlauf ist ein Ausschluss für eine Woche in der Regel ausreichend
Verlausung Kopflausbefall	Solange ein Befall mit geschlechtsreifen Läusen besteht. Da die Larven nach 7 Tagen aus den Eiern schlüpfen und Haare etwa einen Zentimeter im Monat wachsen, sind Eihüllen -"Nissen"-, die weiter als einen Zentimeter von der Kopfhaut entfernt am Haar kleben, stets leer.	Direkt nach der ersten von zwei erforderlichen Behandlungen. Die zweite Behandlung 8-9 Tage nach der ersten ist erforderlich, um einer erneuten Besiedlung mit geschlechtsreifen Läusen, die seit der ersten Behandlung aus den Eiern geschlüpft sind, vorzubeugen

I.

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Brome für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Brome in der Sitzung am 20. Februar 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.806.100 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.806.100 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	25.600 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.357.400 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.607.800 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	171.800 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.030.100 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	647.200 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	307.600 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.176.400 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.945.500 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 647.200 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeinde wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf 46,989 v. H. festgesetzt.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

Brome, den 20. Februar 2014

Samtgemeinde Brome

Manuela Peckmann
Allgemeine Vertreterin des
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 26.03.2014 - AZ 111-09-02/5-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04. bis einschl. 09.04.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Brome, 28.03.2014

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Ehra-Lessien für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in der Sitzung am 19.02.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.664.300,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.842.600,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.655.400,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.729.200,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	422.000,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	510.400,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.077.400,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.239.600,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 275.800,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Ehra-Lessien, den 19.02.2014

Gemeinde Ehra-Lessien

Reissig
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04. bis einschl. 09.04.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Ehra-Lessien, 17.03.2014

Reissig
Bürgermeisterin

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Samtgemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in der Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.259.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.655.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.962.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.926.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	48.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	466.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	418.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	356.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.429.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.749.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 418.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 3.500.000 Euro erhoben. Davon wird gemäß § 10 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2013) festgesetzt. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

27,780318 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Hankensbüttel, 10. Dezember 2013

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 18.03.2014 unter dem AZ 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2014 bis einschl. 09.04.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 24.03.2014

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Oberholz für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oberholz in der Sitzung am 19. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	584.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	626.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	578.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	608.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	45.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	85.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	623.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	693.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Obernholz, 19. Dezember 2013

Rodewald
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04. bis einschl. 09.04.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Obernholz, den 28.03.2014

Rodewald
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Sprakensehl für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in der Sitzung am 28. Januar 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	862.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	907.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	934.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	886.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	105.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	172.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	67.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.106.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.069.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 67.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

Sprakensehl, 28. Januar 2014

Fromhagen (L. S.)
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 26.03.2014 unter dem AZ 111-09-02/6-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04. bis einschl. 09.04.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Sprakensehl, den 28.03.2014

Fromhagen
Bürgermeisterin

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Steinhorst für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Steinhorst in der Sitzung am 09.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.648.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.648.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.619.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.575.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	174.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	248.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.793.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.827.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Steinhorst, 09.12.2013

Singer

(L. S.)

1. stellv. Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04. bis einschl. 09.04.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Steinhorst, den 24.03.2014

Singer
1. stellv. Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Hillerse für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hillerse in der Sitzung am 18.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.785.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.003.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	24.300 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.705.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.810.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	222.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	916.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	448.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	46.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.377.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.773.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 448.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Hillerse, 18.12.2013

Montzka
Gemeindedirektor

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 05.03.2014 - AZ 111-09-02/5-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04. bis einschl. 09.04.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Hillerse, 12.03.2014

Montzka
Gemeindedirektor

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Leiferde für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Leiferde in der Sitzung am 18.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.435.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.570.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.221.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.143.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	37.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	268.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.259.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.412.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Leiferde, 18.12.2013

Wrede
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2014 bis einschl. 09.04.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Leiferde, 24.01.2014

Wrede
Gemeindedirektor

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Meinersen in der Sitzung am 17.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.498.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.833.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	85.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.054.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.255.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	842.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.235.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	392.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	164.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.289.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.655.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 392.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	-----------

Meinersen, 17.12.2013

Föcks
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 04.03.2014 - AZ 111-09-02/8-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04. bis einschl. 09.04.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Meinersen, 12.03.2014

Föcks
Gemeindedirektor

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Müden (Aller) für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in der Sitzung am 17.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.137.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.258.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	4.400 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.892.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.778.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	933.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.048.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.826.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.846.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.

2. Gewerbesteuer 390 v. H.

Müden, 17.12.2013

Montzka
Gemeindedirektor

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2014 bis einschl. 09.04.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Müden (Aller), 13.03.2014

Montzka
Gemeindedirektor

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Adenbüttel für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in der Sitzung am 24. Februar 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.409.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.409.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	135.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	135.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.297.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.238.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	380.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	595.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	156.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.835.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.850.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 156.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 216.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Adenbüttel, 24. Februar 2014

Heinrichs
Bürgermeister (L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 27.03.2014 unter dem AZ 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04. bis einschl. 09.04.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Adenbüttel, 28.04.2014

Heinrichs
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in der Sitzung am 30.01.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 9.881.700 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 9.881.700 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 100 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 100 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 9.446.400 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 8.703.700 Euro |

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	100.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	455.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	461.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.546.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.620.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 3.500.000 Euro erhoben. Davon wird gemäß § 13 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2013) erhoben. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

25,07 % der Steuerkraft der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

Wesendorf, den 30.01.2014

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach § 111 Abs. 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 15 Abs.6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 18.03.2014 unter dem AZ 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2014 bis einschl. 09.04.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wesendorf, den 24.03.2014

Penshorn
Samtgemeindedirektor

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Schönewörde für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in der Sitzung am 25.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	618.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	651.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	605.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	623.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	605.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	629.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

Gewerbsteuer 370 v. H.

Schönewörde, den 25.02.2014

Schermer
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

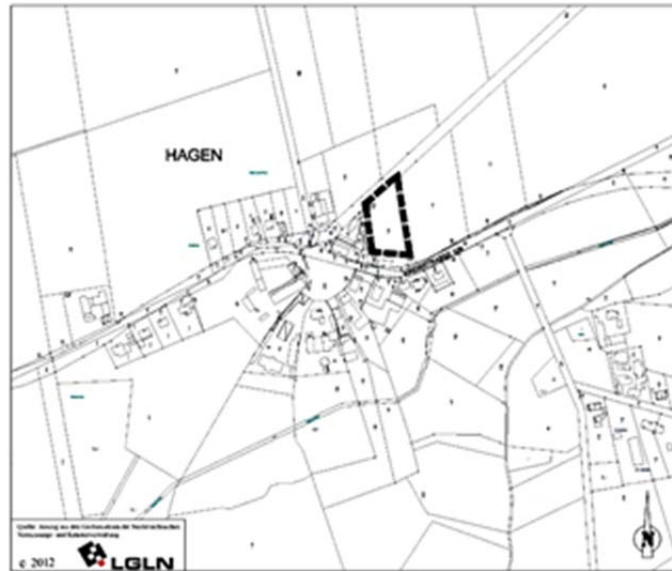
Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04. bis einschl. 09.04.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Schönewörde, den 26.03.2014

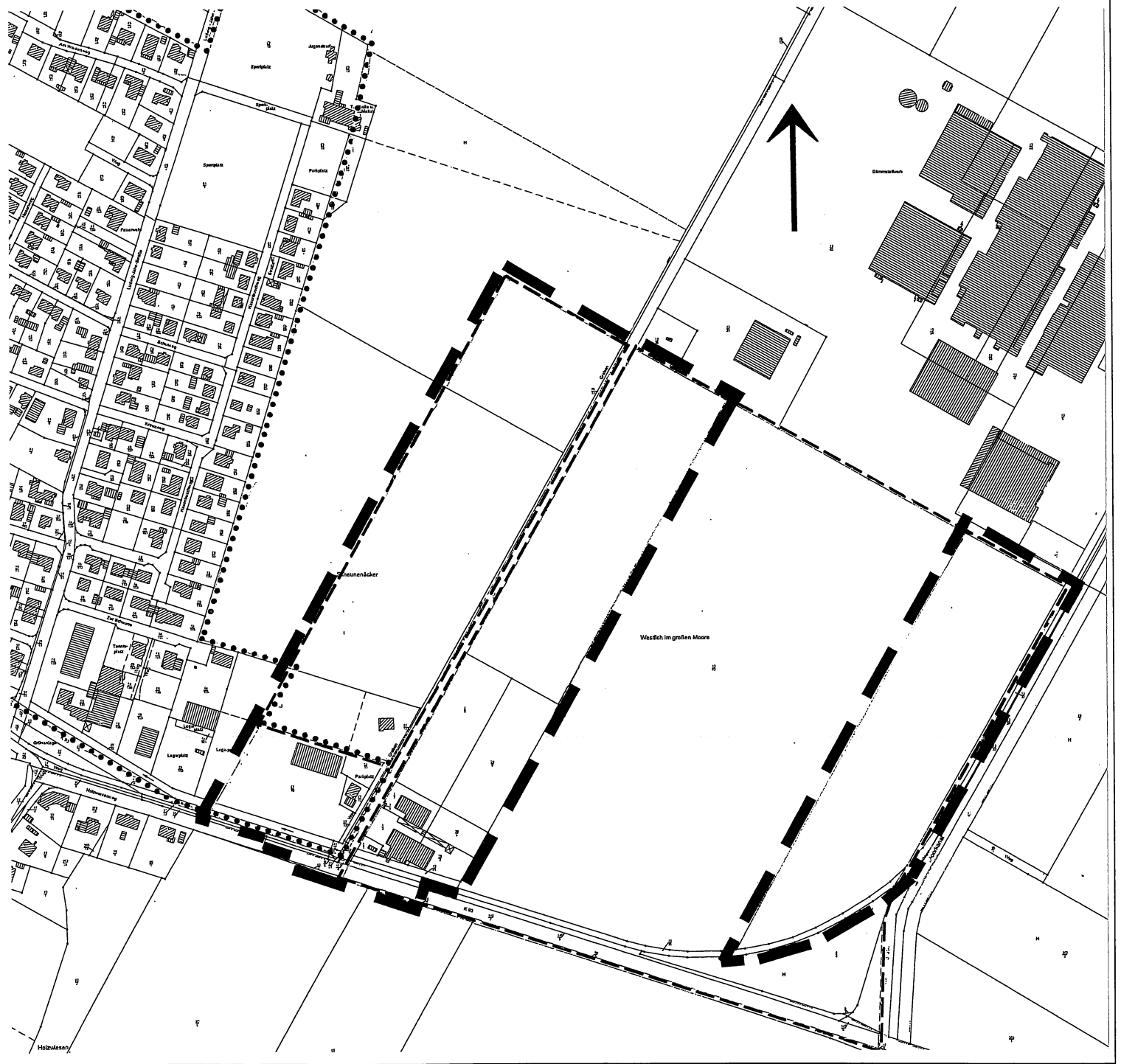
Schermer
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN



Verkleinerung der ALK



**Gemeinde Sassenburg
Ortschaft Triangel**

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rohrwiesen“
-
Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dorfwinkel“
- Änderungsbereich

C·G·P Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf